

§ 27 BobG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

BobG - Bodenbeschaffungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 27.

Die Gemeinde hat ihre in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 29.05.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at